

3628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll bisherigen Erfahrungen bei der Förderung der Familienberatungsstellen entsprochen werden, die gezeigt haben, daß eine Nachfrage nach der ärztlichen Beratung im bisher vorgesehenen Stundenmaß nicht immer gegeben ist. In Zukunft muß ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, nur noch mindestens vier Stunden monatlich zur Verfügung stehen. Dadurch haben die Rechtsträger der Beratungsstellen die Möglichkeit, die Heranziehung des Arztes flexibler zu gestalten, um eine bessere Auslastung herbeizuführen.

Außerdem hat sich in der Vergangenheit die Mindestberatungszeit von vier Stunden innerhalb von zwei Wochen, insbesondere bei kleineren Beratungsstellen, als zu wenig flexibel erwiesen. Sie soll nunmehr acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats, aufgeteilt auf mindestens zwei Beratungstage, betragen, damit die Beratungsstellen ihr Angebot bestmöglich den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen können.

Die ausdrückliche Anführung bestimmter Berater, die bei Bedarf herangezogen werden sollen, soll für Schwerpunktberatungen entsprechend qualifizierte Berater garantieren.

Daneben wurden die Förderungsauflagen den derzeit üblichen Auflagen bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln angepaßt. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie soll nur noch jährlich über die gewährten Förderungen zu berichten sein.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3628 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Helga Markowitsch
Berichterstatterin

Edith Paischer
Vorsitzende